

5.7.2006 AUR 2006

8/1

Landgericht Gießen

JK Kls 601/06 2244/06



Begl. Schneider

Das Urteil ist rechtskräftig seit
dem: 3.7.2006

Gießen, den 8.8.06

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
Kühnberger 1 Gießen

LANDGERICHT GIESSEN IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Strafsache

gegen

1. D[...], S[...], geb. am [...] in G[...],
[...] Gießen
2. M[...], M[...], geb. am [...] in C[...]/
[...] Gießen

wegen

erpresserischem Menschenraub

hat die 1. große Strafkammer – Jugendkammer - des Landgerichts Gießen in der Hauptverhandlung vom 03. Juli 2006, an der teilgenommen haben:

Vors. Richterin am LG Brühl
als Vorsitzende

Richter Dr. Gödicke
als beisitzender Richter

Lehrerin Ute Ahrendt-Söhngen
Angestellter Frank Uwe Pfuhl
als Schöffen

Staatsanwalt Bender
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwältin █████
als Verteidigerin des Angeklagten zu 1)

Rechtsanwalt Döhmer
als Verteidiger des Angeklagten zu 2)

Justizangestellte █████
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

am 03.07.2006 für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden wegen gemeinschaftlichen erpresserischen Menschenraubes in Tateinheit mit schwerer räuberischer Erpressung wie folgt verurteilt:

Der Angeklagte S█████ unter Einbeziehung des Urteils des Amtsgerichts Gießen vom 09.11.2004 – 5301 Ls 602 Js 16041/04 – zu der Einheitsjugendstrafe von 4 Jahren,

der Angeklagte M█████ zu der Jugendstrafe von 2 Jahren, wobei die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung einem besonderen Beschluss vorbehalten wird.

Von der Auferlegung von Kosten und Auflagen wird abgesehen.

über die Strafaussetzung zur Bewährung einem besonderen Beschluss vorbehalten wurde.

2. Der Angeklagte **M** [REDACTED] kam mit seiner Familie 1993 als kurdische Flüchtlinge in die Bundesrepublik. Alle Familienmitglieder sind als Asylbewerber anerkannt und besitzen mittlerweile teilweise die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Angeklagte wuchs im Haushalt der Eltern auf, wo er gemeinsam mit vier jüngeren von insgesamt sieben Geschwistern auch heute noch lebt. Erst im Alter von 16 Jahren entstanden Probleme, indem sich der Angeklagte weitgehend dem Einfluss seiner Eltern entzog, seine Freizeit mit Freunden verbrachte und praktisch machte, was er wollte. Seit der Anklage, die den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet, besserte sich dieses Verhalten jedoch. Der Angeklagte verbringt seine Freizeit nun zum größten Teil zu Hause und geht nach Feierabend nicht länger als ein bis zwei Stunden aus, Discos besucht er nur am Wochenende.

Der Angeklagte wurde altersgemäß in der Grundschule in B [REDACTED] eingeschult, wurde dann jedoch während des ersten Schuljahres in die Vorklasse zurückversetzt. Aufgrund verschiedener Umzüge wechselte der Angeklagte in der Folgezeit mehrfach die Schule. Nachdem er aufgrund eines schließlich eingestellten Verfahrens wegen sexueller Nötigung im 8. Schuljahr an die Pestalozzi-Schule versetzt wurde, absolvierte er die 9. Klasse an der Theodor-Litt-Schule mit dem Hauptschulabschluss. Einen nach erfolgloser Suche nach einem Ausbildungsplatz begonnenen AQJ-Lehrgang beim Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft brach der Angeklagte nach 2 bis 3 Monaten ab, da er dort keine Perspektiven für sich sah. Seitdem war er arbeitslos, wurde dann jedoch zum 01.04.2006 in einen „Grundkurs Berufs- und Außenwelt“ bei der IJB aufgenommen, an dem er regelmäßig teilnahm und positiv auffiel. Derzeit absolviert er ein Praktikum im Bereich Garten- und Landschaftsbau und erzielt monatlich 50,00 €. Gelegentlich, insbesondere auf Partys, konsumiert der Angeklagte Mariuhana.

Strafrechtlich ist der Angeklagte bislang nicht in Erscheinung getreten.

II.

Etwa drei bis vier Tage vor dem 18.01.2006 fasste der Angeklagte **S** [REDACTED] den Entschluss, zur Begleichung seiner aus den vorangegangenen Einbruchsdiebstählen herrührenden Schulden in Höhe von ca. 20.000,00 € den Zeugen und Geschädigten

SB

M. „abzurippen“. Über diesen hatte er zuvor erfahren, dass er nach dem Tod seiner Eltern in einer Eigentumswohnung lebe und über weiteres Bar- und Bankvermögen verfüge. Auch hatte er erfahren, dass der Geschädigte erst Ende Dezember 2005 Opfer eines häuslichen Überfalls war und sich hierbei leicht in der Weise einschüchtern ließ, dass er zu Abhebungen von seinem Konto bereit war. Der Angeklagte S. beschloss daher, es dieser Tat nachzutun und fasste schließlich den Plan, sich bei dem Geschädigten mittels einer von einem Bekannten besorgten Postbediensteten-Jacke zunächst als Postbeamter auszugeben, um ihm nach dem Öffnen der Tür sodann mittels eines Messers in Schach zu halten und gefügig zu machen. Da er damit rechnete, dass sich die Tatausführung zeitlich in die Länge ziehen wird, hielt er es für erforderlich, einen zweiten Mann zur Tat hinzuziehen, damit der Geschädigte lückenlos überwacht und ihm so klar gemacht wird, dass jede Gegenwehr zwecklos ist. Zu diesem Zweck sprach er einen Tag vor der Tat auf dem Kirchenplatz in Gießen den Mitangeklagten M. an, den er vollständig in seinen Tatplan einweihte. Der Angeklagte M. wollte mitmachen. Er ging hierbei ebenso wie der Angeklagte S. davon aus, dass die Tatausführung gerade aufgrund der nahezu durchgehenden gemeinsamen Einschüchterung des Opfers so gut wie sicher wäre. In der Vorstellung, durch ihr Zusammenwirken die volle Herrschaft über den Geschädigten M. zu erlangen und die erzielte Beute später zwischen sich aufzuteilen, verabredeten sich die Angeklagten zur Tat.

Am 18.01.2006 begaben sich die Angeklagten entsprechend ihrem Tatplan gegen 10.00 Uhr zum Wohnsitz des Geschädigten M., der zu diesem Zeitpunkt gerade begonnen hatte, eine Kochsendung von T. M. im Fernsehen zu sehen. Dort klingelte der Angeklagte S. wie geplant bei dem Geschädigten, den er als vermeintlicher Postbediensteter um eine Unterschrift und zu diesem Zweck darum bat, ihm einen Kugelschreiber auszuhändigen. Als sich der Geschädigte daraufhin arglos auf die Suche nach einem Kugelschreiber machte, nutzte der Angeklagte S. die Gelegenheit, um in die Wohnung einzudringen und das von ihm mitgeführte Messer zu zücken – einem Küchenmesser mit einer etwa 10 cm langen und vorne spitz zulaufenden Klinge –, mit dem er den Geschädigten M. in Schach hielt. Der Angeklagte S. betätigte nun den an der Sprechanlage angebrachten Türöffner und ließ auf diese Weise den Angeklagten M. ein, der sodann ebenfalls in der Wohnung erschien. Beide Angeklagten drängten nun den Geschädigten M., der nicht wusste, was er hiergegen tun sollte, in dessen Wohnzimmer, wo dieser auf der Couch Platz nahm. Die Angeklagten zwangen den Geschädigten, seine Vermögensverhältnisse zu offenbaren, wobei ihm unter Hinweis auf das Messer klar gemacht wurde, dass ihm nichts passiert, wenn er tut, was von ihm verlangt wird. Dabei hielt der Angeklagte S. das Messer zunächst noch in seiner Hand und legte es

dann vor den Augen des Geschädigten in einer für beide Angeklagten jederzeit verfügbaren Weise auf den Sofa-Tisch, wo es mindestens bis in die Abendstunden hinein liegen blieb.

Auf diese Weise erfuhren die Angeklagten von dem Geschädigten M. zunächst, dass er über ein Guthaben von etwa 1.100,00 € auf seinem Sparkonto verfügt. Sie beschlossen daraufhin, sich zunächst dieses Geld zu sichern, indem der Geschädigte das Geld von der Bank abheben sollte. Hierzu verabredeten sie auf den Vorschlag des Angeklagten S. dass dieser allein mit dem Geschädigten in dessen Auto zur Bank fährt, während der Angeklagte M. zwischenzeitlich in der Wohnung verbleibt, um dafür zu sorgen, dass die Luft rein bleibt. Etwaigen Besuchern oder Anrufern sollte er ausrichten, der Zeuge M. sei nicht zu Hause oder nicht zu erreichen. Um die Abwesenheit des Zeugen M. vorzutäuschen, hatten die Angeklagten bereits nach ihrem Eintreffen in der Wohnung dafür Sorge getragen, dass dessen Auto von seinem Abstellplatz in eine Seitenstraße verbracht wird.

Der Angeklagte S. fuhr dann mit dem Geschädigten zur Bezirkssparkasse nach Gießen, wo der Geschädigte unter dem Eindruck der ihm gegenüber ausgesprochenen Drohungen 1.000,00 € abhob. Anschließend fuhren beide zurück, wobei der Angeklagte S. sich zunächst in Gießen noch Cannabis besorgte und hierzu in einer Hofeinfahrt parkte, wo er für rund 5 Minuten verschwand. Da der Geschädigte hierbei aufgrund der umliegenden Bebauung nur die Möglichkeit sah, in Richtung des Angeklagten S. zu flüchten, jedoch befürchtete, dass dieser hinter der nächsten Fassadenecke stand und ihn aufgrund seines Fluchtversuchs drangsalieren würde, blieb er im Auto sitzen. Auf dem Weg zur Wohnung wurden dann noch Lebensmittel und Getränke besorgt, wobei der Geschädigte u.a. alleine eine Metzgerei aufsuchte, auch hier jedoch davon Abstand nahm, Hilfe zu rufen, weil er befürchtete, dass er in der Metzgerei nicht ernst genommen würde und sein Ungehorsam vom Angeklagten S. vorzeitig entdeckt und üble Folgen haben würde.

Wieder in der Wohnung eingetroffen, händigte der Angeklagte S. dem Angeklagten M. zunächst einen Teil der Beute in Höhe von 300,00 € aus. Im Verlauf des Nachmittags übernahm dieser dann zeitweilig allein die Bewachung des Geschädigten, um es dem Zeugen S. zu ermöglichen, sich eine Wohnung anzusehen, die dieser zu mieten in Betracht gezogen hatte. Da die Angeklagten mit dem erlangten Geldbetrag noch nicht zufrieden waren, beschlossen sie, sich noch intensiver über die Vermögensverhältnisse des Geschädigten zu erkundigen, wobei sie davon ausgingen, dass etwaige weitere Abhebungen erst am Folgetag stattfinden könnten. Dabei nutzten sie die durch das Messer geschaffene Verängstigung des Geschädigten weiter

aus, um diesen in Schach zu halten. Die telefonische Anfrage einer Bekannten L[REDACTED], ob sich der Geschädigte mit ihr treffen wollte, wiegelte der Geschädigte unter diesem Eindruck dadurch ab, dass er vorgab, mit seinem Cousin in H[REDACTED] verabredet zu sein. Da die Bekannte zuvor bereits mehrfach angerufen hatte, nutzten die Angeklagten dies für ihre Zwecke aus. Der Angeklagte S[REDACTED] wies den Geschädigten darauf hin, dass natürlich auch dieser L[REDACTED] etwas passieren könne, wenn er nicht tue, wie von ihm verlangt. Am Abend gestatteten sie dem Geschädigten schließlich, sich schlafen zu legen, was dieser auch tat. Dabei kamen sie überein, sich selbst zeitversetzt schlafen zu legen, um zu verhindern, dass der Geschädigte sich heimlich davon stiehlt. Tatsächlich hielt dieser derartiges jedoch für völlig aussichtslos und schlief vor Erschöpfung bis zum nächsten Morgen nahezu durch.

Am Morgen des Folgetags, dem 19.01.2006, forderten die Angeklagten dann von dem Geschädigten, zwei Sparbriefe in Höhe von 30.000,00 € zu verflüssigen, von deren Existenz sie aufgrund der zuvor durchgesehenen Kontoauszüge des Geschädigten Kenntnis erlangt hatten. Hierzu nahm der Angeklagte S[REDACTED] im Einvernehmen mit dem Angeklagten M[REDACTED] nun vor den Augen des Geschädigten ein kleineres Küchenmesser mit. Sie wollten sich nicht der Gefahr aussetzen, durch das größere Messer Aufsehen zu erregen. In der Sparkassen-Filiale in L[REDACTED] angekommen, sollte sich der Geschädigte die Sparbriefe auszahlen lassen, während die Angeklagten draußen warteten. In der Bankfiliale fühlte sich der Geschädigte M[REDACTED] sicher und vertraute sich dem ihm bekannten Zeugen K[REDACTED] an. Dieser nahm Kontakt zur Polizei auf, die sich in Zivilbekleidung zur Bank begab. Aufgrund der inzwischen vergangenen Zeit und aufgrund des Eintreffens von ihnen verdächtig erscheinenden Fahrzeugen und Personen sahen die Angeklagten ihr Vorhaben als gescheitert an und flüchteten.

III.

Dieser Sachverhalt steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der Einlassungen des Angeklagten S[REDACTED] sowie den Aussagen der Zeugen M[REDACTED], K[REDACTED], H[REDACTED] und K[REDACTED]. Der Angeklagte S[REDACTED] war schon bei seiner polizeilichen Vernehmung und in der Hauptverhandlung umfassend im Sinne des ihm zur Last gelegten Sachverhalts geständig. Als seinen Tatkomplizen benannte er den Angeklagten M[REDACTED], der daraufhin ermittelt und festgenommen wurde. Soweit der Angeklagte S[REDACTED] lediglich leugnet, dass die Bekannte L[REDACTED] des Geschädigten in die Bedrohung einbezogen wurde, wird er durch die glaubhafte Aussage des Geschädigten M[REDACTED] überführt, wonach die sich den Angeklagten bietende Gelegenheit einer wei-

teren Einschüchterung auch ergriffen wurde. Im übrigen stimmt seine Einlassung mit der Aussage des Geschädigten, der eine lebendige und detailreiche Schilderung der von ihm durchlittenen Zeit abgab, überein. Dabei kam es auf die geständige Einlassung des Angeklagten M. in der Hauptverhandlung nicht an. Nachdem die davon unabhängigen Aussagen des Angeklagten S. und der übrigen Zeugen aus den dargelegten Gründen die Überzeugung der Kammer tragen und der Angeklagte M. daher auch im Fall jeglicher Aussageverweigerung in vollem Umfang als überführt anzusehen wäre, bedarf es im Rahmen dieses Verfahrens weder einer näheren Aufklärung der seitens des Angeklagten M. erhobenen Vorwürfe, er sei von den vernehmenden Polizeibeamten zu seiner Aussage gedrängt worden, noch einer eingehenderen Auseinandersetzung mit der Rechtsfrage, inwieweit im Fall der Richtigkeit dieser Vorwürfe die in der Hauptverhandlung gemachte Aussage des Angeklagten M. geeignet ist, die etwaige Kausalität einer polizeilichen Einflussnahme abbrechen zu lassen.

IV.

Die Angeklagten haben sich durch ihr Verhalten wegen gemeinschaftlichen erpresserischen Menschenraubs in Tateinheit mit schwerer räuberischer Erpressung strafbar gemacht.

V.

Zugunsten der Angeklagten, die zur Tatzeit beide Heranwachsende waren, ist die Kammer von einer erheblichen Reifeverzögerung und damit gemäß §§ 1, 3, 105 JGG von der Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht ausgegangen. Für den Angeklagten S. folgt dies insbesondere mit Rücksicht auf seinen Lebenslauf, in dem er schon frühzeitig mit einer Verantwortung für sich selbst konfrontiert wurde, die ihn nur überfordern konnte und daher mit entsprechenden Reifeverzögerungen einherging. Auch zugunsten des zur Tatzeit gerade erst 18 Jahre alt gewordenen Angeklagten M. geht die Kammer vom Vorliegen einer die Anwendung von Jugendstrafrecht tragenden Reifeverzögerung aus, bedingt durch seine erst im Alter von etwa fünf Jahren erfolgte Übersiedlung in die Bundesrepublik und die aufgrund seiner vielfachen Schulwechsel erschwerte Integration in einen festen sozialen Zusammenhalt.

1. Bei der Strafzumessung hat die Kammer hinsichtlich der durch Urteil des AG Gießen vom 15.01.2003 – Az. 53/02 Ls 601 Js 9897/02 – abgeurteilten Taten zu-

gunsten des Angeklagten S ████████ berücksichtigt, dass zum damaligen Zeitpunkt strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten war, auch wenn sein Verhalten bereits zum damaligen Zeitpunkt nicht von Einsicht geprägt war. Hinsichtlich der durch Urteil des AG Gießen vom 09.11.2004 abgeurteilten Taten – Az. 5301 Ls 602 Js 16041/04 – fällt zu seinen Lasten ins Gewicht, dass die Zeiten während einer laufenden Bewährungszeit erfolgten, der Angeklagte sich somit seine Vorverurteilung noch nicht hinreichend zur Warnung gereichen ließ. Zugunsten war insoweit jedoch zu berücksichtigen, dass der Angeklagte hinsichtlich der abgeurteilten Taten geständig war. Was die Taten betrifft, die den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden, ist zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er umfassend im Sinne der ihm zur Last gelegten Tat geständig war und dem Geschädigten gegenüber einen Teil des Schadens wieder gut gemacht hat. Zu seinen Lasten schlug andererseits, dass er auch sie neuerlich im Rahmen einer laufenden Bewährungszeit beging. Der Angeklagte hat damit gezeigt, dass er sich durch die bisherigen Reaktionen auf sein Verhalten nicht davon abhalten lässt, sich an Recht und Gesetz zu halten, sondern im Gegenteil mit der Planung seiner Tat ein noch weitaus höheres Maß an krimineller Energie an den Tag legt. Es bedarf daher eines empfindlichen Einwirkens auf den Angeklagten, um ihn den Unrechtgehalt seiner schwerwiegenden Tat hinreichend vor Augen zu führen, auch wenn derzeit trotz der Länge der Tatausführung keine Anhaltspunkte für eine nachhaltige Schädigung des Opfers sprechen. Es steht zu befürchten, dass es ohne diesen letzten möglichen erzieherischen Einfluss zu weiteren erheblichen kriminellen Taten kommt.

Für den Angeklagten S ████████ erachtet die Kammer daher unter nochmaliger Abwägung aller für und gegen ihn sprechenden Umstände eine Einheitsjugendstrafe von

4 Jahren

für ausreichend, aber auch für erforderlich, um hinreichend erzieherisch Einfluss auf ihn zu nehmen.

2. Angesichts der Schwere der Schuld kam auch beim Angeklagten M ████████ nur die Verhängung einer Jugendstrafe in Betracht. Die begangene schwerwiegende Tat war detailliert geplant. Sie erstreckte sich über einen langen Zeitraum und ging mit einer beträchtlichen Beuteerwartung einher. Die geschäftsmäßige Vorgehensweise durch den bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getretenen

Angeklagten M. offenbarte eine erschreckend gefühllose Einstellung gegenüber dem unterlegenen Opfer.

Bei der Festsetzung der Strafe wertete die Kammer zugunsten des nicht vorbestraften Angeklagten, dass er in der Hauptverhandlung umfassend geständig war und sein Bedauern über die Tat zum Ausdruck brachte. Außerdem zahlte er einen Teil des erhaltenen Geldes an den Geschädigten zurück. Nach Abwägen sämtlicher zugunsten und zulasten des Angeklagten sprechenden Umstände erschien eine Jugendstrafe von

2 Jahren

tat- und schuldangemessen und zur erzieherischen Einwirkung notwendig.

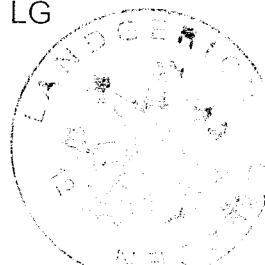
Die Strafe konnte jedoch noch nicht zur Bewährung ausgesetzt werden. Soweit sich der Angeklagte bereits die Erhebung der Anklage zur Warnung gereichen ließ, eine gewisse Ordnung in sein Leben zu bringen, und auch die bisherigen Ausbildungsversuche tendenziell eine positive Prognose möglich erscheinen lassen, ist diese Entwicklung derzeit noch nicht hinreichend gefestigt, um bereits jetzt die Voraussetzungen nach § 21 JGG als erfüllt anzusehen. Vielmehr wird der Angeklagte in den nächsten Monaten erst noch unter Beweis zu stellen haben, dass er eine günstige Entwicklung nimmt. Insbesondere der – nach den Angaben des Angeklagten nur gelegentliche – Konsum von Drogen gibt Anlass zur Sorge, ob der Angeklagte tatsächlich bereit ist, die sich abzeichnende positive Perspektive für seine persönliche und berufliche Zukunft aus eigenen Kräften umzusetzen. Die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung war daher einem besonderen Beschluss vorzubehalten.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 74 JGG.

Brühl
Brühl
Vors. Richterin am LG

lind
Dr. Gödicke
Richter



Rechtsanwälte

Tronje Döhmer * Uta Steinbach * Axel Steinbach * Peer Frank
in Kooperation

DAV-Ausbildungsanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

Landgericht Gießen
Marburger Straße 2
35390 Gießen

64
RA Döhmer - DAV-Ausbilder
(Rechtsanwalt an allen Oberlandesgerichten)
- TS Strafrecht, Insolvenzrecht, Arbeitsrecht -
- IS TelekommunikationsR, VersicherungsR -
RA Frank (in Bürogemeinschaft)
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
RAin Steinbach* & RA Steinbach
* - Fachanwältin für Familien- & Sozialrecht -
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, *19. Aug* 2006

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 22-06/00023 jd

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- JK KLs 601 Js 2244/06 -

**In der Strafsache
gegen M█████████████████████ u.a.**

wird beantragt,

das Urteil der 1. großen Strafkammer - Jugendkammer - des Landgerichtes Gießen vom 03.07.2006 mit dem Geschäftszeichen JK KLs 601 Js 2244/06 sowohl im Schulterspruch als auch im Rechtsfolgenausspruch mit den dem Urteil zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Landgerichtes Gießen zurück zu verweisen.

Gründe:

Unter Verstoß gegen § 267 StPO geben die schriftlichen Urteilsgründe nicht das Ergebnis der Hauptverhandlung wieder. Es handelt sich um ein gravierendes Problem des Strafprozesses, auf das immer wieder hingewiesen wird (vgl. z. B. Schlothauer, Unvollständige und unzutreffende taftrichterliche Urteilsfeststellungen, StV 1992, 134 ff.).

1.

Die Sachrügen wird kurz wie folgt gerechtfertigt:

Der Schulterspruch kann keinen Bestand haben. Nach dem Urteil sollen sich die Angeklagten wegen gemeinschaftlichen erpresserischen Menschenraubes in Tateinheit mit schwerer räuberischer Erpressung schuldig gemacht haben. Welche Straftatbestände dieser Erkenntnis zu Grunde liegen, wird in den schriftlichen Urteilsgründen nicht im Einzelnen wiedergegeben. Im Urteil selbst heißt es lediglich, die Angeklagten hätten sich durch Ihr Verhalten wegen gemeinschaftlichen erpresserischen Menschenraubes in Tateinheit mit schwerer räuberischer Erpressung strafbar gemacht (UA 9).

Die im Urteil wiedergegebenen Feststellungen rechtfertigen den Schulterspruch nicht.

Die Angeklagten sollen mit dem erlangten Betrag nicht zufrieden gewesen sein. Deshalb sollen Sie beschlossen haben, sich noch intensiver über die Vermögensverhältnisse des Geschädigten zu erkundigen. Sie sollen davon ausgegangen sein, dass etwaige weitere Abhebungen erst am Folgetag stattfinden könnten. Am Morgen des Folgetages sollen die Angeklagten den Geschädigten aufgefordert haben, zwei Sparbriefe in Höhe von EUR 30.000,00 zu verflüssigen. In der Sparkassen-Filiale in Langgöns angekommen, habe sich der Geschädigte die Sparbriefe auszahlen lassen sollen, während die Angeklagten draußen gewartet hätten. In der Bankfiliale habe sich der Geschädigte sicher gefühlt. Er habe sich dem ihm bekannten Zeugen K. anvertraut. Dieser habe Kontakt mit der Polizei aufgenommen, die sich in Zivilkleidung zur Bank begeben habe. Auf Grund der inzwischen vergangenen Zeit und auf Grund des Eintreffens von verdächtigen Fahrzeugen und Personen hätten die Angeklagten ihr Vorhaben als gescheitert angesehen und seien geflüchtet (UA 7, 8).

Diese Feststellungen waren allemal ausreichender Anlass dafür, sich zu fragen, ob die insoweit geschilderte Tat nicht im Versuchsstadium steckengeblieben ist. Darüber hinaus hätte sich die Jugendkammer noch etwas eingehender mit der Frage beschäftigen müssen, ob die Angeklagten nicht strafbefreit vom Versuch der zweiten Tat zurückgetreten sind.

Die Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens rechtfertigen es nicht, dass die Jugendkammer gebotene Präzisierungen unterlassen hat (siehe z.B. OLG Hamm StV 2001, 178, 179).

Es macht auch im Jugendstrafrecht bei der Bemessung der Jugendstrafe einen Unterschied, ob der jugendliche oder heranwachsende Täter ein Verbrechen nur versucht oder vollendet hat.

Die Unterscheidung zwischen einem Versuch und einer Vollendung kann zudem Bedeutung für die Frage haben, ob ein minder schwerer Fall vorliegt, was die Jugendkammer des Landgerichtes Gießen ausweislich der schriftlichen Urteilsgründe rechtsfehlerhaft erst gar nicht geprüft hat (siehe auch dazu OLG Hamm StV 2001, 178, 179).

Diese Prüfung hätte jedoch im Fall des Angeklagten M. nahe gelegen, weil von ihm die Initiative für die Tat nicht ausgegangen ist. Der Tatbeitrag, den der Angeklagte M. leistete, lag an der Schwelle zu Hilfeleistungen.

2.

Gerügt wird die Verletzung der §§ 244 II, 261 StPO (kombinierte Rüge).

Die im schriftlichen Urteil wiedergegebenen Feststellungen der Jugendkammer des Landgerichtes Gießen stehen jedenfalls zum Teil in einem nicht aufgeklärten und entscheidungserheblichen Widerspruch zu dem aktenkundigen Ergebnis der Ermittlungen. Das schriftliche Urteil verhält sich zu diesen Widersprüchen nicht.

In seiner "Nachvernehmung" vom 19.01.2006 erklärte der Geschädigte, sie seien von der Sparkasse zurück nach Langgöns in die Wohnung gefahren. Vorher seien sie noch im REWE in L_____ gewesen. Dort seien sie beide hineingegangen und hätten Getränke gekauft. Der andere Täter sei nicht mit in Gießen gewesen. Er habe in der Wohnung des Geschädigten gewartet. Als sie wieder zurück gewesen seien, hätten die Täter ein Bierchen gezischt und untereinander diskutiert (Bl. 6, 7 d. A.).

Auf die Frage, ob der Geschädigte geraucht habe, gab der Geschädigte an, dass er Marlboro geraucht habe. Sie hätten auch Marihuana dabei gehabt. Dies hätten sie auch in der Wohnung geraucht. Dies habe der mit der Postjacke dabei gehabt (Bl. 9 d. A.).

Nach den Angaben des Angeklagten S_____ sei der Geschädigte nach der Abhebung der EUR 1.000,00 aus der Sparkasse gekommen. Sie seien zu seinem Auto gegangen. Anschließend seien sie zum Asterweg zu einer Metzgerei gefahren. Der Angeklagte S_____ habe sich an einem Kiosk Zigaretten geholt. Der Geschädigte sei bei diesem Metzger gewesen. Anschließend habe der Angeklagte S_____ etwas zu rauchen besorgt. Gemeinsam seien sie zurück nach L_____ gefahren. Bei einem Getränkemarkt hätten sie noch zwei Sixpacks Colabier und Eistee geholt. Keine Angaben wollte der Angeklagte S_____ dazu machen, wo er das Betäubungsmittel gekauft habe. Es sei Marihuana gewesen. Gegen 13:00 Uhr seien sie wieder zu Hause bei dem Geschädigten in Langgöns gewesen. Sie hätten wieder zu dritt zusammen in der Wohnung gesessen. Sie hätten Bier getrunken und einen geraucht. Der Geschädigte habe Koks ziehen wollen, was der Angeklagte S_____ aber strikt abgelehnt habe. Auf die Frage, wo der Geschädigte das Kokain herausgeholt habe, sagte der Angeklagte S_____, das Zeug habe auf dem Tisch gelegen. Er habe es weggeräumt. Es sei viel geraucht worden (Bl. 23, 24 und 25 d. A.).

Der Angeklagte M_____ gab anlässlich seiner Beschuldigtenvernehmung an, der Angeklagte S_____ und der Geschädigte hätten Bier mitgebracht und etwas zu rauchen. Dies hätten sie gemeinsam getrunken und das Gras gemeinsam geraucht (Bl. 42 d. A.).

Im Ermittlungsverfahren sind damit besondere Auffälligkeiten des Tatgeschehens bekannt geworden, mit denen sich die Jugendkammer des Landgerichtes Gießen im schriftlichen Urteil nicht auseinandersetzt, obwohl diese Auffälligkeiten Gegenstand der Hauptverhandlung waren. Der Geschädigte und die beiden Angeklagten haben sich zu diesem Sachverhalt geäußert.

So räumte der Geschädigte anlässlich seiner Vernehmung und auf Vorhalt ein, dass er tatsächlich alleine bei dem besagten Metzger gewesen sei. Im Anschluss daran ist in der Hauptverhandlung mit dem Zeugen erörtert worden, warum er diese Gelegenheit nicht nutzte, seine Freiheit wieder zu erlangen.

Auf die Frage des Gerichtes, ob er gelegentlich des Tatablaufes Drogen genommen habe, wollte der Geschädigte keine Angaben machen.

Nach Aktenlage und dem Verlauf der Hauptverhandlung drängte es sich für die Jugendkammer auf, den insoweit maßgeblichen Umstände aufzuklären und sich im Urteil mit dem fraglichen Sachverhalt näher auseinanderzusetzen.

Für die Bewertung der Tat macht es nach Ansicht der Verteidigung einen erheblichen Unterschied, ob der Geschädigte gemeinsam mit den Angeklagten Alkohol zu sich genommen und Betäubungsmittel konsumiert hat. Es versteht sich, dass die Tat im einem anderen Licht erscheinen würde, wenn die Jugendkammer des Landgerichtes Gießen eine entsprechende Aufklärungsarbeit geleistet und die erforderlichen Feststellungen getroffen hätte.

Konnte der Geschädigte gelegentlich der ersten Fahrt unüberwacht einen Metzger aufsuchen, ohne dass er diese Gelegenheit genutzt hat, um sich aus der „Gewalt“ des Angeklagten S██████████ zu befreien, so hätte die Jugendkammer - unter Berücksichtigung des späteren gemeinsamen Konsums von Alkohol und Marihuana - prüfen müssen, auf welche konkreten Umstände das Vorliegen einer „stabilen Bemächtigungssituation“ gestützt werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 08.03.2006 - 5 StR 473/05).

Nicht auszuschließen ist insbesondere, dass sich auf dem Hintergrund der ohnehin bestehenden Versuchsproblematik für die Jugendkammer erst recht aufgedrängt hätte, das Vorliegen milder schwerer Fälle in Erwägung zu ziehen.

3.

Die kombinierte Rüge einer Verletzung der §§ 244 II, 261 StPO ist noch auf Grund eines anderen Sachverhaltes zu rügen.

Bei den Akten befindet sich nämlich eine ausführliche Schilderung des Angeklagten Marankoz zu den Umständen seiner vorläufigen Festnahme und zum Zustandekommen seiner Angaben als Beschuldigter bei der Polizei. Die Erklärung des Angeklagten M█████████ hat folgenden Inhalt:

"Ich wurde in der Krofdorferstraße, vor dem Dönerladen 'My Kebap' von der Kriminalpolizei festgenommen. Die Kriminalpolizei hat mit ihren Waffen auf uns gezielt, dann haben sie mir Handschellen angelegt und haben mich mit auf ihren Revier genommen. Sie haben mich dort in einen Raum geführt, dort waren mit mir drei Kriminalpolizisten anwesend, ich habe ihnen gesagt das ich meinen Vater und meinen Anwalt sprechen will, aber dies wollte sie die ganze Zeit verzögern so dass ich niemanden anrufen konnte und dabei haben sie mich die ganze zeit versucht zu Erniedrigen und sich über mich lustig gemacht. Danach kamen die Polizeibeamten die meine Aussage verhören wollten. Ich sagte den Polizeibeamten 'solange ich meine Eltern und meinen Anwalt nicht benachrichtige mache ich keine Aussage'. Aber der Polizeibeamte drohte mich indem er mir sagte, 'dass ich mit großem Feuer spielen würde' und er fügte hinzu, 'wenn ich nicht pünktlich bis 22 Uhr zu seinem Feierabend meine Aussage machen würde, würde er mich persönlich nach Rockenberg fahren und in Untersuchungshaft stecken', aber ich machte trotzdem keine Aussage. Danach wurde ich in einen Raum gebracht wo meine Fingerabdrücke genom-

men wurden und Fotos von mir gemacht worden sind. Der Kriminalpolizeibeamte der mein Aussehen aufschrieb, machte sich lustig über Aussehen und sagte Menschen erniedrigende Sätze wie, 'zusammen gewachsene Augenbrauen', 'dicken Lippen' und 'dicke große Nase' dabei wurde ich von den anderen beiden anwesenden Kriminalpolizeibeamten aus eine erniedrigende Weise ausgelacht. Ich wurde danach in den Aussageraum geführt, dort waren drei bis vier Beamte, denen ich zum wiederholten Male sagte, dass ich meine Eltern und meinen Anwalt sprechen will, doch dies wurde ignoriert, sie wollten von mir die ganze Zeit meine Aussage hören obwohl ich dies nicht machen wollte. Sie sagten zu mir, dass ich meinen Anwalt erst nach der Aussage anrufen könnte, es wurde auf mich ein Druck ausgeübt wobei ich meine Aussage machen musste, es wurde mir mit Rockenberg gedroht. Ich musste meine Aussage unterschreiben, aber wollte erst meinen Anwalt benachrichtigen, weil dies mir versprochen wurde, aber ich durfte es nicht tun und ich wurde von dem Kriminalbeamten Herr Hahn angeschrien mit den Wörtern 'willst du mich verarschen', dann habe ich gemerkt, dass ich meinen Anwalt in diesem Ort nicht anrufen kann. Deswegen war ich so sauer, dass ich meine Aussage ohne zu lesen unterschrieben habe, um von den Kriminalbeamten wegkommen zu können. Zwei Polizeibeamte fuhren mich dann nach Marburg in die Zelle, wo ich eine Nacht bleiben musste. Nächste Morgen wurde ich zwischen 10 und 11 Uhr nach Gießen gefahren. Ich bekam meine Sachen, die sie mir vorher abgenommen haben, wieder zurück und durfte Nachhause gehen."

Das Gedächtnisprotokoll des Angeklagten M[REDACTED] ist mit Begleitschreiben vom 03.03.2006, also vier Monate vor der Hauptverhandlung, zu den Akten gereicht worden (Bl. 129, 130 d. A.).

Die vorläufige Festnahme erfolgte am 19.01.2006. Am 07.01.2006 war der Angeklagte M[REDACTED] volljährig geworden. Die Kammer ging bei dem Angeklagten M[REDACTED] von erheblichen Reifeverzögerungen aus und wandte Jugendstrafrecht an (UA 9).

Treffen die Angaben des Angeklagten Marankoz zu, so kam es im Zusammenhang mit seiner Festnahme und seiner Beschuldigtenvernehmung zu massiven Rechtsverstößen seitens der eingesetzten Kriminalbeamten. Das muss nicht näher erläutert werden.

Was der Angeklagte in diesem Zusammenhang erleben durfte, musste sich nach Ansicht der Verteidigung als Folge der Tat zumindest auf den Straffolgenausspruch auswirken.

Im Urteil setzt sich die Jugendkammer mit keinem Wort mit dem aktenkundigen Geschehen auseinander. Es wurde nicht einmal überprüft, ob der Sachverhalt zutrifft.

Auch Kriminalisten werden dahingehend ausgebildet, dass für Jugendliche und Heranwachsende die besonderen Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes gelten (§ 10 StGB). Als Gemeingut wird behandelt, dass Jugendliche und Heranwachsende unter dem besonderen Schutz der Gesellschaft stehen. Sie sollen weder als Tatverdächtige noch als Zeugen bloßgestellt werden. Dies gilt auch für Maßnahmen in der Schule, am Arbeitsplatz oder gelegentlich der Festnahme in der Öffentlichkeit. Jegliche Stigmatisierung ist zu vermeiden. Werden Jugendliche oder

Heranwachsende vorgeladen, soll ihnen der Kontakt mit ihren Eltern ebenso wenig verweigert werden, wie die Hinzuziehung eines Verteidigers. Haben Jugendliche oder Heranwachsende Straftaten begangen, so sollen sie durch geeignete Maßnahmen erzieherischer Art wieder auf den richtigen Weg gebracht werden. Es versteht sich von selbst, dass die von dem Angeklagten M. in seinem Gedächtnisprotokoll geschilderten polizeilichen Verhaltensweisen, sollten sie denn zutreffen, kontraproduktiv gewirkt haben.

Was der Angeklagte M. unmittelbar nach der Begehung der Tat nach seinen Angaben erleben und erdulden durfte, mag zwar für die Beurteilung der Schuldfrage ohne Bedeutung sein. Dies gilt nach Ansicht der Verteidigung jedoch keinesfalls für die im Zusammenhang mit dem Straffolgenausspruch gebotene Gesamtwürdigung. Es handelte es sich um Folgen der Tat, die zugunsten des Angeklagten M. berücksichtigt werden mussten.

Eine Jugendkammer, die sich mit solchen aktenkundigen Tatsachen nicht befasst, kann keine den Umständen des Einzelfalles gerecht werdende Entscheidung treffen. Es ist nämlich nicht ohne jede Bedeutung, ob im Ermittlungsverfahren den Schutz des Beschuldigten bezweckende strafprozessuale Vorschriften verletzt worden sind und der Beschuldigte unfair behandelt worden ist (Art. 6 MRK).

D Ö H M E R
Rechtsanwalt



Begläubigte Abschrift
DER GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

73

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

An die
Frau Vorsitzende
des 2. Strafsenats

Aktenzeichen **Bearbeiter** **Telefon** **Datum**
2 StR 442/06 OStA beim BGH Dr. Krehl (0721) 81 91- 330 26. Sept. 2006

(bei Antwort bitte angeben)

Betrifft: Strafsache gegen Mithat M. [REDACTED]
wegen schwerer räuberischer Erpressung

Anlagen: 1 Band Strafakten
1 Band Beiakten - 603 Js 12205/06
2 Lichtbildmappen
1 Vollstreckungsheft 5709 VRJs 8/06
1 Senatsheft
2 beglaubigte Abschriften

Ich beantrage,

die Revision des Angeklagten gegen das Urteil der 1. großen Strafkammer - Jugendkammer - des Landgerichts Gießen vom 3. Juli 2006 durch Beschluss gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet zu verwerfen.

Die auf die Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte Revision des Angeklagten hat keine Aussicht auf Erfolg.

I. Verfahrensrügen:

1. Die Rüge der Verletzung der §§ 244 Abs. 2, 261 StPO hinsichtlich besonderer Aufälligkeiten des Tatgeschehens ist der Sache nach eine so genannte Alternativrüge, die vor allem im Hinblick auf das so genannte Rekonstruktionsverbot der Hauptverhandlung nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur in engen Grenzen zulässig ist. Ein solcher Ausnahmefall aber ist durch das Revisionsvorbringen nicht dargelegt, zumal sich das landgerichtliche Urteil etwa zum Einkauf des Tatopfers beim Metzger ausdrücklich verhält (UA S. 7) und es insoweit ohnehin keiner formellen Rüge zur Überprüfung dieses Umstands im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung des Landgerichts bedurft hätte.
2. Auch die weitere Rüge einer kombinierten Verletzung der §§ 244 Abs. 2, 261 StPO geht ins Leere. Das Landgericht hat das sich um die Festnahme des Angeklagten rankende Problem eines möglicherweise rechtsstaatlich bedenklichen Vorgehens der Polizeibeamten im Urteil ausdrücklich angesprochen (UA S. 9). Darauf wird im Rahmen der Sachrüge einzugehen sein.

II. Sachrüge:

Die Überprüfung der angegriffenen Entscheidung hat auch unter Berücksichtigung des Revisionsvorbringens Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten nicht ergeben.

1. Der Schulterspruch hält rechtlicher Nachprüfung stand. Der Angeklagte hat sich im Zusammenwirken mit dem Mitangeklagten S. schon mit dem Eindringen in die Wohnung des Geschädigten am 18. Januar 2006 und im anschließenden Zwang zur Offenbarung seiner Vermögensverhältnisse dessen bemächtigt, um sein Wohl zu einer Erpressung auszunutzen. Schon in diesem Augenblick ist der Tatbestand des § 239a StGB vollendet, ohne dass es auf die nachfolgenden eigentlichen Erpressungshandlungen ankäme. Soweit es darüber hinaus tatsächlich zur Auszahlung von 1.000 Euro gekommen ist, hat die Strafkammer zu Recht tateinheitlich

schwere räuberische Erpressung angenommen (vgl. Tröndle/Fischer, StGB 53. Aufl., § 239a Rdn. 21). Soweit das Landgericht ersichtlich davon ausgegangen ist, dass die Bemächtigungslage auch während des Aufenthalts des Geschädigten in der Metzgerei aufrechterhalten blieb (UA S. 7), ist dieses von Rechts wegen nicht zu beanstanden. Das nachfolgende Geschehen hinsichtlich der „Verflüssigung von zwei Sparbriefen über 30.000 Euro“ stellt sich als ein weiterer Erpressungsversuch im Rahmen derselben Bemächtigungshandlung dar; dies ändert an der bereits gegebenen Vollendung des erpresserischen Menschenraubs nichts noch gibt es - entgegen der Ansicht der Revision - Anlass zur Prüfung eines Rücktritts vom Versuch. Ein darin liegender weiterer Versuch der schweren räuberischen Erpressung findet im Schulterspruch keine weitere Berücksichtigung.

Soweit dem Urteil eine Liste der angewandten Vorschriften nicht beigefügt ist, wird angeregt, das Urteil insoweit zu ergänzen.

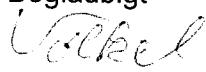
2. Auch der Strafausspruch hält im Ergebnis rechtlicher Nachprüfung stand. Zwar ist der Revision grundsätzlich darin Recht zu geben, dass rechtsstaatlich bedenkliches Verhalten seitens der Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Strafverfolgung - wie etwa auch bei rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung - zur Beachtung bei der Strafzumessung Anlass geben kann. Gleichwohl sind die in den Urteilsgründen zu findenden Hinweise auf ein mögliches Fehlverhalten der Polizeibeamten nicht von solchem Gewicht, dass ihre Nichtberücksichtigung den an sich angemessenen Strafausspruch rechtsfehlerhaft machen könnte. Es ist also auszuschließen, dass die Nichtaufklärung der insoweit von dem Angeklagten aufgestellten Behauptung im Zusammenhang mit seiner Festnahme sich zu seinen Lasten ausgewirkt haben könnte.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Antrags habe ich dem Verteidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Döhmer in Gießen, gegen Empfangsbekenntnis übersandt.

Im Auftrag

Dr. Krehl

Begläubigt





Rechtsanwälte
Tronje Döhmer * Uta Steinbach * Axel Steinbach * Peer Frank
 in Kooperation

DAV-Ausbildungsanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

Bundesgerichtshof
 - 2. Strafsenat -
 Brauerstraße 30
76137 Karlsruhe

RA Döhmer - DAV-Ausbilder
 (Rechtsanwalt an allen Oberlandesgerichten)
 - **TS Strafrecht, Insolvenzrecht, Arbeitsrecht -**
 - **IS TelekommunikationsR, VersicherungsR -**
RA Frank (in Bürogemeinschaft)
 35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
 Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
RAin Steinbach* & RA Steinbach
 * - Fachanwältin für Familien- & Sozialrecht -
 35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 10. October 2006

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 22-06/00023 jd

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 2 StR 442/06 -

**In der Strafsache
 gegen M. M.**

bringt die Verteidigung kein Verständnis für den Antrag nach § 349 II StPO auf. Die Revision ist eher offensichtlich begründet, denn offensichtlich unbegründet.

I.

Mit den kombinierten Rügen werden die Umstände, deren Aufklärung sich ersichtlich aufdrängte, substantiiert dargelegt. Die aktenkundigen Umstände haben auch im Rahmen der Beweiswürdigung keine Berücksichtigung gefunden. Es liegt deshalb nahe, dass die Jugendkammer den Schulterspruch, jedenfalls aber den Straffolgenausspruch auf einen unzutreffenden, zumindest nicht ausreichend aufgeklärten Sachverhalt gestützt hat.

Für den Rechtsstaat ist das nicht tolerierbar, was umso mehr Geltung beansprucht, als es sich bei den Angeklagten um Jugendliche bzw. Heranwachsende handelt.

Die Voraussetzungen eines "solchen Ausnahmefalles" werden in der Stellungnahme vom 26.09.2006 nicht dargelegt. Lediglich pauschal wird das Nichtvorliegen der Voraussetzungen behauptet. Es wird auch nicht deutlich, welche Voraussetzungen des "Ausnahmefalles" vom Rekonstruktionsverbot nicht vorliegen sollen.

All dies ist ersichtlich an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen zu messen (z.B. BGH StV 1990, 454 und 1992, 2; vgl. Schlothauer, StV 1992, 134 ff, insbesondere 139, 140).

II.

Die Ausführungen des Generalbundesanwaltes zur Sachrüge vermögen ebenfalls nicht zu befriedigen.

Die Verteidigung neigt dazu, die Kritik an der Stellungnahme vom 26.09.2006 nach Rücksprache mit zwei Referendaren, die derzeit in der Kanzlei des Unterzeichners tätig sind, wie folgt zu überspitzen:

Sollten die Rechtsauffassungen des Generalbundesanwaltes sich über eine Entscheidung nach § 349 II StPO durchsetzen, wird an den juristischen Fakultäten getrost die Anfängerübung im Strafrecht gestrichen werden können.

Würde den Ansichten des Generalbundesanwaltes gefolgt, käme es nicht mehr darauf an, ob eine Straftat nur versucht oder beendet worden wäre. Die Mühe des Gesetzgebers, entsprechende Bestimmungen (z.B. §§ 22, 23, 49 StGB) zu erlassen, hätte sich dieser sparen können.

Gleichgültig, ob es sich um eine einheitliche Tat oder um mehrere Taten gehandelt hat, wird der Unrechtsgehalt einer Tat oder mehrerer Taten nach überkommener Ansicht dadurch bestimmt, ob es zu einer Vollendung des Tatbestandes gekommen ist oder eine Tat das Versuchsstadium nicht überschritten hat. Der letztere Fall kann nach dem Gesetz milder behandelt werden.

Für die Richtigkeit der Ansichten des Generalbundesanwaltes, die im konkreten Fall vertreten werden, lassen sich weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur Beispiele finden.

Erfreulich ist, dass in der Erwiderungsschrift vom 26.09.2006 zumindest von einem "rechtsstaatlich bedenklichen Verhalten seitens der Strafverfolgungsbehörden" die Rede ist.

An dieser Stelle begnügt sich der Generalbundesanwalt, vertreten durch Herrn Dr. Krehl allerdings mit der Feststellung, es sei auszuschließen, dass die Nichtaufklärung der insoweit von dem Angeklagten aufgestellten Behauptungen im Zusammenhang mit seiner Festnahme sich nicht zu seinen Lasten ausgewirkt haben könnte.

Die Verteidigung hat geprüft, ob dies wirklich der entscheidende Gesichtspunkt ist. Die Verteidigung hat dies verneint.

Die Nichtaufklärung des fraglichen Umstandes hat sich zu Lasten des Angeklagte insoweit ausgewirkt, als die maßgeblichen Umstände nicht zu seinen Gunsten berücksichtigt wurden.

Die Jugendkammer des Landgerichtes Gießen hat die insoweit angesprochenen Umstände zu unrecht so behandelt, als seien sie für die Entscheidung ohne Bedeutung.

Der 2. Strafsenat wir darum gebeten, sich zu verdeutlichen, dass es vorliegend nicht nur um einfach-rechtliche Gesichtspunkte geht. Es liegt nahe, dass die Jugendkammer die tragende Bedeutung der tangierten Grundrechte, die auch den Schutz vor "rechtsstaatlich bedenklichem Verhalten seitens der Strafverfolgungsbehörden" bezwecken, außer Acht gelassen hat.

D Ö H M E R
Rechtsanwalt



80

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 442/06

vom
13. Dezember 2006
in der Strafsache
gegen

M [REDACTED] M [REDACTED] aus G [REDACTED] [REDACTED]
(Türkei),

wegen erpresserischen Menschenraubes

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 13. Dezember 2006 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Gießen vom 3. Juli 2006 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Von der Auferlegung von Kosten und Auslagen wird abgesehen.

Angewendete Vorschriften: §§ 239 a, 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1, 25 Abs. 2, 52 StGB, §§ 1, 57, 105 JGG.

Ergänzend bemerkt der Senat: Dass das Landgericht bei der rechtlichen Würdigung entgegen § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO die zur Anwendung gebrachten Strafgesetze nicht näher bezeichnet hat, ist hier ausnahmsweise hinnehmbar, weil auf den Angeklagten Jugendstrafrecht angewendet worden ist.

Rissing-van Saan

Otten

Rothfuß

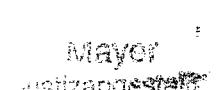
Roggenbuck

Appl

Ausgesertigt



die Urkundsbearbeiter der
Geschäftsstelle


Mayr

Beauftragter